

Tarifreglement
Stromversorgung
der
Infrastruktur Zürichsee AG
in
Meilen und Uetikon am See

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Bemessung.....	4
2.3	Spezielle Anschlüsse	4
2.4	Bearbeitungsgebühr	4
3	Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren).....	4
3.1	Zusammensetzung.....	4
3.2	Höhe der Benutzungsgebühren	5
3.3	Kundengruppen	5
3.4	Netznutzungstarife	5
3.5	Wahltarife Netznutzung.....	5
3.6	Messtarif.....	6
3.7	Energietarife	6
3.8	Ersatzversorgung Energie	6
3.9	Abgaben.....	6
3.10	Bemessung spezieller Anschlüsse	6
3.11	Netz-Einspeisung (Rücklieferungen)	6
3.12	Beendigung des Lieferverhältnisses.....	7
4	Verwaltungsgebühren.....	7
4.1	Verfügungen	7
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Inkrafttreten	7
	Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe.....	8
	Anhang 2 Benutzungsgebühren – Gebührenhöhe	9
	Anhang 3 Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch	10
	Anhang 4 Preise - Zähler- und Messwesen	11

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge «iNFRA» genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See ein Verteilnetz zur Belieferung von Kunden mit Strom. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vom 23. März 2007, der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See vom 19. Juni 2019 und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA wahr.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Stromversorgung im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Stromversorgung, zu finanzieren.

Die Gemeinderäte Uetikon am See und Meilen haben die Artikel 6-9 des Anhangs der Interkommunalen Vereinbarung per 01. Januar 2022 mit ihren Beschlüssen vom 09.09.2021 und 07.09.2022 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom» gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarifreglements. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV);
- die Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV);
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV);
- die Werkvorschriften VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) WV-CH sowie die SEV-Vorschriften (Schweiz. Elektrotechnischer Verein) über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
- die Ergänzungen der Infrastruktur Zürichsee AG zu den «Werkvorschriften CH».

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Meilen und Uetikon am See das nachfolgende Tarifreglement:

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Dieses Tarifreglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See.

1.1.2 Es gilt auch für Kunden, welche von ihrem Anrecht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, mit Ausnahme von Ziffer 3.7.

2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz der INFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

2.2 Bemessung

- 2.2.1 Anschlusssicherungen sind nur in folgenden, standardisierten Grössen erhältlich:

25	Ampère
40	Ampère
63	Ampère
80	Ampère
100	Ampère
125	Ampère
160	Ampère
200	Ampère
250	Ampère
315	Ampère
400	Ampère

- 2.2.2 Ausschlaggebend für die Bemessung ist nicht die berechnete, gemeldete Bezugsberechtigte Anschlussleistung, sondern die nächsthöhere, tatsächlich durch die INFRA installierte, mit der Anschlusssicherung abgesicherte Leistung.

- 2.2.3 Die Höhe des Netzkostenbeitrags richtet sich nach Anhang 1.

2.3 Spezielle Anschlüsse

- 2.3.1 Für die Umrechnung von Anschlüssen, welche mit Kilowatt beziffert werden, wird folgende Umrechnung angewendet:

1 kW $\triangleq$ 1.57 Ampère (Niederspannung)

- 2.3.2 Für sehr kleine Anschlüsse von technischen Anlagen oder von solchen mit speziellem Verbrauchsverhalten wird die anrechenbare Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die INFRA geschätzt.

2.4 Bearbeitungsgebühr

- 2.4.1 Für die Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach Anhang 1.

3 Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren)

3.1 Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Bemessung und Zusammensetzung der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Gesetzgebung und den Weisungen der Elcom.

- 3.1.2 Die Benutzungsgebühren setzen sich aus den Komponenten
- Netznutzung

- Messung
- Energie
- kommunale Abgaben und
- nationale Abgaben

3.2 Höhe der Benutzungsgebühren

3.2.1 Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Anhang 2.

3.3 Kundengruppen

- 3.3.1 Kunden an das Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Basisanschluss» zugeteilt.
- 3.3.2 Kunden an das Niederspannungsnetz mit zu einem Jahresbezug über 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Leistungsanschluss» zugeteilt.
- 3.3.3 Kunden an das Mittelspannungsnetz werden in die Kundengruppe «Mittelspannung» zugeteilt.
- 3.3.4 Der Wechsel zwischen Basis- und Leistungsanschluss wird erst vollzogen, falls der Jahresbezug den Grenzwert in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, resp. unterschritten hat.
- 3.3.5 Kunden in neuen oder umgebauten Liegenschaften werden von der iNFRA gemäss erwartetem Jahresbezug nach pflichtgemäßem Ermessen in die jeweilige Kundengruppe eingeteilt.

3.4 Netznutzungstarife

- 3.4.1 In der Kundengruppe «Basisanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Grundgebühr pro Monat und
 - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh erhoben.
- 3.4.2 In der Kundengruppe «Leistungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh und
 - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.3 In der Kundengruppe «Mittelspannungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh und
 - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.4 Verbrauchern mit hohem Blindenergiebezug (über 42.6% der Wirkenergie) wird ausserdem ein Blindenergietarif verrechnet.

3.5 Wahltarife Netznutzung

- 3.5.1 Die Kundengruppen «Basisanschluss» und «Leistungsanschluss» können zwischen dem Wahltarif «ECO» oder «SMART» wählen.
- 3.5.2 Kunden mit dem Wahltarif «ECO» gewähren der iNFRA netzdienliche Schaltung ihrer Flexibilität (Ein- und Ausschalten von Geräten und Anlagen) gemäss Werkvorschriften.
- 3.5.3 Kunden mit dem Wahltarif «SMART» gewähren der iNFRA die netzdienliche Schaltung ihrer Flexibilität explizit nicht.
- 3.5.4 Der Wahltarif «SMART» gilt als Standardtarif. Wurden beim Kunden bis anhin netzdienliche Schaltungen vorgenommen so wird er, ohne explizite anderslautende Wahl in «ECO» eingeteilt.

- 3.5.5 Die Vorgaben für den Wechsel des Netznutzungstarifs sind in den «AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung» unter Ziffer 8.5 geregelt.

3.6 Messtarif

- 3.6.1 Für die Erhebung der Mengengebühr (Arbeit) unterscheidet iNFRA zwischen verschiedenen Messarten. Die Anwendung erfolgt entsprechend der Art der Messung.
- Direkte Messung pro Monat
 - Indirekte Messung pro Monat
 - Virtuelle Messung pro Monat

3.7 Energietarife

- 3.7.1 Für die Energie wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Grundgebühr pro Monat
 - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh erhoben.
- 3.7.2 Wahltarife Energie Die iNFRA stellt den Kunden die folgenden Wahltarife zur Verfügung:
- «Energie erneuerbar»
 - «Energie erneuerbar Schweiz»
 - «Energie nuklear»
- 3.7.3 Trifft der Kunde keine explizite Wahl, so liefert die iNFRA «Energie erneuerbar» als Standardprodukt.
- 3.7.4 Die Vorgaben für den Wechsel des Energieprodukts sind in den «AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung» unter Ziffer 8.6 geregelt.
- 3.7.5 Die iNFRA stellt sicher, dass die Herkunft der Produkte gemäss Deklaration mit Herkunftsnachweisen (HKN) des Bundes oder mit Zertifikaten so weit wie möglich gedeckt ist. Kann dies nicht gewährleistet werden, so beschafft sie HKN in vergleichbarer Qualität.

3.8 Ersatzversorgung Energie

- 3.8.1 Kunden mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen haben und elektrische Energie aus dem Netz der iNFRA beziehen, vergüten den Energiebezug wie folgt:
- | | |
|---|------------------|
| - Administrationspauschale: | CHF 4.00 pro MWh |
| - Effektive Kosten für die Beschaffung der Energie | nach Aufwand |
| - Effektive Kosten für die Beschaffung der Herkunftsnachweise | nach Aufwand |
| - Zuschlag auf den Beschaffungskosten | 30% |

3.9 Abgaben

- 3.9.1 Die iNFRA verrechnet den Kunden sämtliche Abgaben gemäss Energiegesetz des Bundes (Netzzuschlag) sowie die Gemeindeentschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

3.10 Bemessung spezieller Anschlüsse

- 3.10.1 Für Baustromanschlüsse und temporäre Anschlüsse gelten separate Tarife.

3.11 Netz-Einspeisung (Rücklieferungen)

- 3.11.1 Für die Einspeisung von Energie in das Netz der iNFRA wird für die gelieferte Energie der Rückliefer tariff vergütet. Für erneuerbare und nicht erneuerbare Energie gelten unterschiedliche Tarife.

3.11.2 Der Rückliefertarif vergütet lediglich die gelieferte Energie und beinhaltet nicht den Herkunftsnachweis.

3.11.3 Die iNFRA kann mit einzelnen Produzenten eine Rücklieferung vereinbaren, welche den Herkunftsnachweis beinhaltet.

3.12 Beendigung des Lieferverhältnisses

3.12.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird

- die Grundgebühr pro rata temporis erhoben und
- die Mengengebühr aufgrund der über den Zähler bezogene Energie erhoben.
- eine allfällige Leistungsgebühr wird aufgrund der vom Zähler gemessenen Leistung erhoben.

4 Verwaltungsgebühren

4.1 Verfügungen

4.1.1 Falls Kunden die Gebührenbemessung und -abrechnung anfechten möchten, kann iNFRA Verfügungen erlassen.

4.1.2 Für den Erlass von Verfügungen kann iNFRA vom Adressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1 erheben.

4.1.3 Weitere Verwaltungsgebühren richten sich nach Anhang 1.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

5.1.1 Dieses Tarifreglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der «Infrastruktur Zürichsee AG» mit Beschluss vom 05. Dezember 2025, gültig ab 1. Juli 2026, festgesetzten Tarif.

Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe

Netzkostenbeitrag:

Netzkostenbeitrag Niederspannungsnetz:	CHF	378.00	pro Ampère
Netzkostenbeitrag Mittelspannungsnetz:	CHF	779.00	pro Kilowatt

Bearbeitungsgebühr:

Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben	CHF	800.00	pro Bauvorhaben
--	-----	--------	-----------------

Verwaltungsgebühr:

Für den Erlass von Verfügungen, je nach Aufwand	CHF	50.00	bis max. 500.00
---	-----	-------	-----------------

Zwischenrechnung mit Ablesung:

Einmalige Zwischenablesung mit Rechnungsstellung	CHF	40.00	pro Rechnung
Quartalsrechnungen mit Zwischenablesung	CHF	20.00	pro Rechnung

Mehrwertsteuer:

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.

Anhang 3 Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch

<

Anhang 4 Preise - Zähler- und Messwesen

 INFRASTRUKTUR ZÜRICHSEE AG			
Infrastruktur Zürichsee AG Schulhausstrasse 18 Postfach 681 8706 Meilen Tel. 044 924 18 18 www.infra-z.ch			
Preise Zähler- und Messwesen gültig ab 1. Januar 2027			
Zähler-Montagen und Demontagen	Einheit	CHF (exkl. MwSt.)	
Montage Haushalts- und Gewerbeähler	Stk.	CHF	120.00
Montage Wandlerzähler (inkl. Kontrolle Verdrahtung und Wandler)	Stk.	CHF	265.00
Montage Laststeuergerät (Netzkommandoempfänger NKE)	Stk.	CHF	80.00
Lieferung Zählersteckklemmen und Steckerstifte ¹⁾	Stk.	CHF	110.00
Spezialmontagen und Etappenmontage (nach Aufwand) ²⁾	h	CHF	105.00
Gerät demontieren und entsorgen (Zähler und Laststeuergerät)	Stk.	CHF	50.00
Schlüsselrohr			
Lieferung (ohne Montage)	Stk.	CHF	185.00
Montage (projektspezifisch)	Auftrag		auf Anfrage
Zuschläge			
Einzelgeräte-Zuschlag (Installation, Demontage Kontrolle)	Stk.	CHF	50.00
Expresszuschlag (Arbeiten innerhalb 48 Stunden)	Auftrag	CHF	100.00
Messdaten			
Zählerablesung auf Kundenwunsch (Zählerstände, nicht Lastgang)	pro Zähler	CHF	40.00
Einwöchige Lastgangmessung (inkl. Installation, Datenaufbereitung)	pro Auftrag	CHF	600.00
Zusätzliche Messdatenlieferung eines bestehenden Messpunktes			
Täglicher Datenversand			
Initialaufwand (einmalig)	Auftrag	CHF	50.00
Täglicher Datenversand (Preis pro Messpunkt (MP) und Jahr)	pro MP / a	CHF	60.00
Monatlicher Datenversand			
Initialaufwand (einmalig)	Auftrag	CHF	50.00
Monatlicher Datenversand (Preis pro Messpunkt und Jahr)	pro MP / a	CHF	10.00
Stundensätze			
Kontrolltätigkeiten (nach Aufwand)	h	CHF	130.00
Stundensatz Messtechniker (nach Aufwand)	h	CHF	105.00
Beglaubigungen Photovoltaikanlagen PVA			
Beglaubigung durch iNFRA	Stk.	CHF	200.00
Auskunft zum Messpunkt für Dritte	Anfrage		kostenlos ³⁾
Die Vorbereitungsarbeiten durch Elektroinstallateur gemäss Normen und Werksvorschriften sind vorausgesetzt. Die Rechnung wird nach Ausführung der Arbeiten erstellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.			
Ergänzungen zu einzelnen Positionen			
¹⁾ Bei Neu- und Anbauten werden die Zählersteckklemmen und Steckerstifte in Rechnung gestellt. Bei Umbauten oder unterhaltsbedingten Auswechslungen durch die iNFRA werden sie kostenlos geliefert.			
²⁾ Mehraufwand für mehrmalige Termine vor Ort oder nachträglich Änderungen / Erweiterungen			
³⁾ Die Angaben zum Messpunkt (MC, Zählernummer, Standort) sind nur kostenlos, wenn der iNFRA im Gegenzug eine Kopie des Pronovo-Beglaubigungsformulars zugestellt wird.			